



## **Gebäude für Lebensmittelversorgung**

**Leipzig, 1909**

6) Düngerstätten.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78934)

## 4) Verwaltungsgebäude.

182.  
Ver-  
schiedenheit.

Wo der Viehmarkt mit einem Schlachthof verbunden ist, wird meistens das Verwaltungsgebäude des letzteren so gelegt, daß es auch die Räume für die Viehmarktsverwaltung, d. h. die Kasse, ein Amtszimmer des Viehhofverwalters, eines für den Tierarzt und eine Registratur mit enthält. In solchen Fällen empfiehlt es sich, vor einem Fenster der Kasse eine Zentefimalwage so aufzustellen, daß das Gewicht in der Kasse selbst abgelesen werden kann, wie in Leipzig und Barmen. In anderen Fällen, wie in Posen, Augsburg, Hamburg u. a., ist eine Wage mit dem Pfortnerhäuschen verbunden. Die Wage muß möglichst auf dem Wege von den Markthallen nach dem Schlachthofe liegen.

Ist der Schlachthof nicht unmittelbar mit dem Viehmarkte verbunden, so wird für letzteren ein eigenes Verwaltungsgebäude errichtet, wie in Hamburg, das die nötigen Dienst- und Kassenräume und Amtszimmer für die Oberbeamten des Marktes enthält.

## 5) Wasserturm, Maschinen- und Kesselhaus.

183.  
Wasserturm  
u. s. w.

Diese Anlagen werden, falls nicht der Schlachthof an einer ganz anderen Stelle liegt als der Viehmarkt, für beide Anstalten gemeinschaftlich errichtet. Näheres siehe unter e.

## 6) Düngerstätten.

184.  
Ver-  
schiedenheit.

Wenn irgend möglich, sind Düngergruben zu vermeiden und durch Eisenbahnabfuhr unmittelbar aus dem Düngerhaufe (vergl. Art. 88, S. 119) zu ersetzen, wie in Leipzig, Barmen, Posen u. a. geschieht. Hier werden alle pflanzlichen Abfälle, Stallmilt, verbrauchte Streu, Wagendünger, Straßenmüll u. s. w. auf besonderen Wagen in das Düngerhaus geschafft und mit dem Wampendünger vermischt.

In ganz großen Viehmärkten, wo der Ertrag an Dünger zu groß ist oder die angedeutete Einrichtung fehlt, und in kleinen Anlagen, die einen Gleisanschluß nicht haben, muß für den Viehhofdünger eine Düngergrube möglichst abseits aller geschlossenen Räume angelegt werden. Die Einrichtung entspricht derjenigen landwirtschaftlicher Anlagen.

## 7) Gleisanlagen.

185.  
Eisenbahn-  
anschluß.

Es ist früher (in Art. 120, S. 139) von der Wichtigkeit gesprochen worden, die ein Eisenbahnanschluß für den Viehmarkt hat. Da nun in der Regel auf freier Bahn keine Weiche angelegt werden darf, um die Viehmarktgleise mit der Bahn zu verbinden, so wird es meistens erforderlich sein, den Viehmarkt in die Nähe eines bestehenden Bahnhofes zu legen und von letzterem aus den Viehmarkt mit Gleisen zu versorgen, oder, was bei einer großen Viehmarktanlage (Berlin) wohl geschehen kann, in die bis dahin freie Bahn einen Bahnhof neu einzulegen.

Ist in der Nähe des Bahnhofes ein geeigneter Bauplatz für den Viehmarkt nicht vorhanden, so muß eine besondere Verbindungsbahn zwischen Bahnhof und Viehhof erbaut werden, wie dies z. B. in Barmen (vergl. unter e) und in Danzig (vergl. ebendaf.) geschehen ist.

Auf dem Viehmarkt selbst sind möglichst lange Gleise erforderlich, längs denen eine, bei größerem Verkehre mehrere Rampen zum Aus- und Einladen der Tiere angelegt werden. Zweckmäßig werden längs der Rampen Buchten ange-